

SZ_GERICHTE BEK 2021 197 vom 2. März 2022

SZ Gerichte, 2022-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2021_197

FR: SZ_GERICHTE BEK 2021 197 du 2 mars 2022

IT: SZ_GERICHTE BEK 2021 197 del 2 marzo 2022

Regeste

Nichtanhandnahme Strafverfahren | Staatsanwaltschaft

Erwägungen

E. 10

Januar 2022 aufgefordert wurde, eine Sicherheit von Fr. 1'500.00 bis spätestens 27. Januar 2022 zu leisten, unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfall, und dass diese Verfügung der Beschwerdeführerin am

E. 11

Januar 2022 zugestellt wurde (KG-act. 2); - die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 10. Januar 2022 ebenso Gelegenheit erhielt, ihr in der Beschwerde enthaltenes, jedoch unbegründetes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege innert derselben Frist zu begründen und ihr mitgeteilt wurde, es werde im Säumnisfall nicht auf das Gesuch eingetreten; - die Beschwerdeführerin am 12. Januar 2022 eine Eingabe ohne eigenhändige Unterzeichnung einreichte und deshalb mit weiterer Verfügung vom

Kantonsgericht Schwyz 3

E. 13

Januar 2022 Gelegenheit erhielt, innert 10 Tagen ein eigenhändig unterzeichnetes Exemplar dieser Eingabe einzureichen; - die Beschwerdeführerin kein eigenhändig unterzeichnetes Exemplar nachreichte, weshalb die Eingabe vom 12. Januar 2022, wie bereits mit Verfügung vom 13. Januar 2022 mitgeteilt, ungültig ist; - für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zugunsten der Privatklägerschaft nebst eines begründeten Gesuchs ausserdem erforderlich wäre, dass diese nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (Art. 136 Abs. 1 StPO); - gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts eine juristische Person grundsätzlich keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege erheben kann, ausser wenn das einzige Aktivum der juristischen Person im Streit liegt (BGE 143 I 328 E. 3.1; BGE 119 Ia 337 E. 4e); - die Beschwerdeführerin in ihrer ungültigen Eingabe ohnehin lediglich vorbringt, nicht in der Lage zu sein, eine Sicherheitsleistung zu stellen, sich zu den weiteren obgenannten Voraussetzungen der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege jedoch nicht äussert und diese soweit ersichtlich nicht erfüllt wären; - die Sicherheitsleistung nach Art. 383 Abs. 1 StPO an keine weiteren Voraussetzungen gebunden ist und unbeschrieben der Frage verlangt werden kann, ob die Privatklägerschaft ein Rechtsmittel nur im Strafpunkt oder auch im Zivilpunkt erhebt (BGE 144 IV 17 E. 2.2); - die Beschwerdeführerin die Sicherheit innert der gesetzten Frist nicht bezahlte;

Kantonsgericht Schwyz 4 - für die Sicherheitsleistung gemäss Art. 383 StPO keine Nachfrist ange- setzt werden muss (BGer Urteile 6B_1125/2019 vom 6. November 2019 E. 6.3 und 6B_36/2018 vom 12. März 2013 E. 4; Lieber, in: Do- natsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. A. 2020, Art. 383 StPO N 4; Ziegler/Keller, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafpro- zessordnung, 2. A. 2014, Art. 383 StPO N 2); - deshalb androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und die Beschwerdeführerin ausgangsgemäss die Kosten des Rechtsmittel- verfahrens zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO); - über das Nichteintreten auf die Beschwerde gemäss §§ 40 Abs. 2 und 41 Abs. 1 JG präsidial entschieden werden kann;-

Kantonsgericht Schwyz 5 verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.